

Jahresbericht 2019



AVE
WBV 
RETABAT

1 Bilanz	
Vergleich laufendes Jahr (2019) und Vorjahr (2018)	3
2 Geldfluss	
Fondstätigkeit und Fondsquellen	4
3 Betriebsrechnung	
Vergleich laufendes Jahr (2019) und Vorjahr (2018)	5
4 Anhang zur Jahresrechnung	
1 Grundlagen und Organisation	6-10
2 Aktive Mitglieder und Rentner	11-13
3 Art der Umsetzung des Zwecks	14
4 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze	15
5 Versicherungstechnische Risiken, Risikodeckung und Deckungsgrad	16-17
6 Erläuterung der Vermögensanlagen und des Netto-Ergebnisses aus Vermögensanlagen	18-22
7 Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung	23-24
8 Beziehung zur Aufsichtsbehörde AS-SO	25
9 Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage	26
10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	27



		31.12.2018		31.12.2019	
	Anmerkung	CHF	%	CHF	%
Aktiven		29'279'497	100.0	36'904'582	100.0
Flüssige Mittel		3'660'743	12.5	4'629'843	12.5
Postfinance		870'542	3.0	1'238'305	3.4
Walliser Kantonalbank	7.1	2'790'201	9.5	3'391'538	9.2
Kurzfristige Forderungen		4'476'757	15.3	4'754'589	12.9
Debitoren Mitglieder	7.1	4'313'075	14.7	4'553'516	12.3
Debitoren externe Mitglieder		62'118	0.2	83'408	0.2
Rückforderungen Verrechnungssteuer c/c WBV		101'564	0.3	93'640	0.3
		0	0.0	24'025	0.1
Wertschriften und Anlagen	6.1	21'138'705	72.2	27'508'805	74.5
Obligationen Schweiz in CHF		5'094'659	17.4	9'029'211	24.5
Obligationen Ausland in CHF		1'020'502	3.5	0	0.0
Obligationen Ausland in Fremdwährung		5'389'594	18.4	6'883'661	18.7
Aktien Schweiz CHF		3'250'700	11.1	3'741'693	10.1
Aktien Ausland in Fremdwährung		2'859'992	9.8	3'775'397	10.2
Immobilienanlagefonds		3'523'258	12.0	4'078'843	11.1
Aktive Rechnungsabgrenzung		3'292	0.0	11'345	0.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	7.1	3'292	0.0	11'345	0.0
Passiven		29'279'497	100.0	36'904'582	100.0
Fremdkapital		105'433	0.3	0	0.0
c/c WBV	7.1	105'433	0.3	0	0.0
Passive Rechnungsabgrenzung		89'947	0.2	172'460	0.5
Passive Rechnungsabgrenzung	7.1.	89'947	0.2	172'460	0.5
Vorsorgekapital		82'730'945	282.6	88'817'837	240.7
Vorsorgekapital der Rentner	4.3	82'730'945	282.6	88'817'837	240.7
Wertschwankungsreserve	6.7	0	0.0	0	0.0
Aufwandüberschuss	5.8	-53'646'827	-183.2	-52'085'715	-141.1

	2018	2019
	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
Netto-Ergebnis Geldfluss	-8'563'446	1'561'112
Abschreibungen	0	0
Veröffentlichter Cashflow	-8'563'446	1'561'112
Vollständig abgeschriebene Investitionen	0	0
Realer Cashflow	-8'563'446	1'561'112
Erhöhung Forderungen	-646'383	-261'731
Erhöhung zurückzufordernde Verrechnungssteuer	-60'042	7'924
Veränderung Wertschriften und Anlagen	947'722	-6'370'100
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzung	-3'292	-8'053
Veränderung c/c WBV	86'172	-129'457
Veränderung passive Rechnungsabgrenzung	-228'181	82'513
Erhöhung Vorsorgekapital	7'518'798	6'086'892
Veränderung Geldfluss BV	-948'651	969'100
Investitionen und Desinvestitionen	0	0
Veränderung Geldfluss Investitionen	0	0
Veränderung Kredite	0	0
Veränderung Geldfluss Finanzierung	0	0
Veränderung flüssige Mittel	-948'651	969'100
Nachweis	31.12.2018	31.12.2019
Saldo Postfinance	870'542	1'238'305
Saldo Walliser Kantonalbank	2'790'201	3'391'538
Saldo flüssige Mittel	3'660'743	4'629'843
Veränderung flüssige Mittel	-948'651	969'100



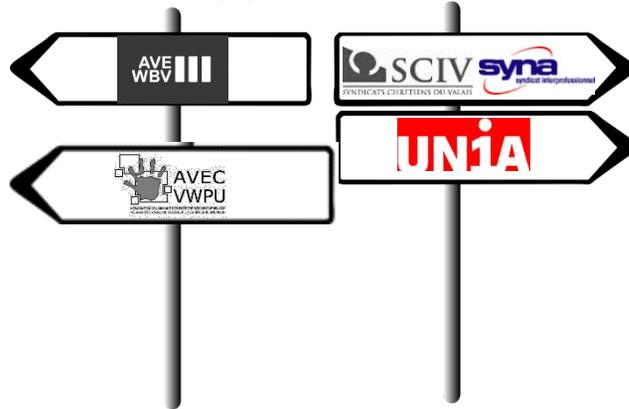
	Anmerkung	2018		2019	
		CHF	%	CHF	%
Lohnsumme		509'184'950	+1.1	490'702'554	-3.6
Beiträge, ordentliche und übrige Einlagen		30'812'106	100.0	38'346'369	100.0
Ertrag der Beiträge	2.6	30'812'106	100.0	38'346'369	100.0
Beiträge Arbeitgeber		22'913'322	74.4	28'479'825	74.3
Beiträge Arbeitnehmer		7'637'774	24.8	9'493'275	24.7
Beiträge externe Mitglieder		261'010	0.8	373'269	1.0
Reglementarische Leistungen		-30'767'739	-99.9	-32'431'424	-84.6
Leistungen an Rentner		-27'340'759	-88.7	-28'963'157	-75.5
Frühpensionsrenten		-27'333'559	-88.7	-28'963'157	-75.5
Familienzulagen		-7'200	0.0	0	0.0
Leistungen an Dritte		-3'426'980	-11.1	-3'468'267	-9.0
Gutschriften BVG an Vorsorgeeinrichtungen		-3'426'980	-11.1	-3'468'267	-9.0
Versicherungsergebnis vor Rückstellungen		44'367	0.1	5'914'945	15.4
Auflösung (+)/Bildung (-) Vorsorgekapital und technische Rückstellungen	7.2	-7'518'798	-24.4	-6'086'892	-15.9
Versicherungsergebnis nach Rückstellungen		-7'474'431	-24.3	-171'947	-0.4
Ertrag der Beiträge von Dritten		247'809	0.8	322'739	0.8
Beitrag des paritätischen Fonds des Wallis		200'000	0.6	200'000	0.5
Verzugszinsen Debitoren und verschiedene Erträge		47'809	0.2	122'739	0.3
Netto-Ergebnis Anlagen	6.10	-686'540	-2.2	2'329'443	6.1
Erträge Wertschriften und Anlagen		380'937	1.2	902'113	2.4
Kursbereinigung		-916'056	-3.0	1'636'343	4.3
Verwaltungskosten Vermögen		-151'421	-0.5	-209'013	-0.5
Verwaltungsaufwand	7.2	-650'285	-2.1	-919'123	-2.4
Verwaltungsaufwand WBV		-548'392	-1.8	-528'487	-1.4
Aufwand Stiftungsrat		-3'885	0.0	-10'115	0.0
Aufwand Experte für berufliche Vorsorge		-56'341	-0.2	-12'493	0.0
Inkassospesen		-11'872	0.0	9'246	0.0
Debitorenverluste		-108'135	-0.4	-291'541	-0.8
Veränderung Rückstellung Debitorenverluste		112'707	0.4	-36'640	-0.1
Mitgliederkontrollen	2.7	-	0.0	-19'563	-0.1
Revisionsstelle		-10'878	0.0	-10'986	0.0
Beitrag an die Aufsichtsbehörde (AS-SO)		-3'950	0.0	-4'900	0.0
Übriger Aufwand		-19'540	-0.1	-13'644	0.0
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-8'563'446	-27.8	1'561'112	4.1

1 Grundlagen und Organisation

1.1 Rechtsform und Zweck

Die Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und der Plattenleger-Unternehmungen des Kantons Wallis (RETABAT) ist eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs und der Artikel 331 ff. des Obligationenrechts. Sie untersteht ihren Statuten und dem am 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Reglement und ist unter dieser Firmenbezeichnung gemäss Veröffentlichung SHAB vom 29. Dezember 2000 im Handelsregister eingetragen.

Die Institution RETABAT ist auf Beschluss folgender Sozialpartner der Branchen des Bauhauptgewerbes und des Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis gegründet worden:



Mit dem Ziel, Entlassungen und Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu verhindern, legen die Sozialpartner die Priorität für die Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und der Plattenlegerunternehmen auf die Frühpension vor dem ordentlichen Rentenalter. Dazu versichert die RETABAT diejenigen Personen, welche bei den angeschlossenen Unternehmen tätig sind, gegen die wirtschaftlichen Folgen einer Aufgabe ihrer Tätigkeit vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters, indem sie ihnen Leistungen in Form einer Rente gewährt.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die Kasse ist eine Institution, welche nicht an der Umsetzung des obligatorischen Versicherungssystems des BVG beteiligt ist. Sie ist unabhängig von den Vorsorgeeinrichtungen, bei welchen ihre Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge angeschlossen sind.

1.3 Angabe der Urkunde und Reglemente

Grundlagen	Referenzjahr
Stiftungsurkunde	2000
Statuten	2000
Verwaltungsvertrag mit dem WBV	2005
Gesamtarbeitsvertrag Frühpension	2019
Reglement über die versicherungsmathematischen Passiven	2015
Anlagereglement	2015
Vorsorgereglement	2019



1.4 Organisation - Für das Geschäftsjahr 2019 zuständige Mitglieder

Stiftungsrat					
Tissières	Bernard	Präsident	2003 ¹	ICG	Kollektivunterschrift zu zweit
Reynard	Gaëtan	Vizepräsident	2014 ¹	WBV	Kollektivunterschrift zu zweit
Eyer	German	Mitglied	2007 ¹	UNIA	ohne Unterschriftsberechtigung
Frehner	Christian	Mitglied	2000 ¹	VWPU	ohne Unterschriftsberechtigung
Métraiiller	Alain	Mitglied	2010 ¹	WBV	ohne Unterschriftsberechtigung
Morard	Jeanny	Mitglied	2004 ¹	UNIA	ohne Unterschriftsberechtigung
Theiler	Juri	Mitglied	2019 ¹	SYNA	ohne Unterschriftsberechtigung
Zengaffinen	Raoul	Mitglied	2012 ¹	WBV	ohne Unterschriftsberechtigung

¹ Beginn des Mandats

Der Stiftungsrat weist eine paritätische Struktur auf. Er besteht aus 8 Mitgliedern, von denen eine Hälfte die Arbeitgeberverbände und die andere Hälfte die Arbeitnehmerorganisationen vertritt. Sie werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Sie können jederzeit zurücktreten oder ihrem Mandat abberufen werden. Bei Erreichen des 65. Altersjahrs läuft ihr Mandat automatisch ab. Präsident und Vizepräsident sind 2017 für die Dauer von 4 Jahren gewählt worden. Ab dem 1. Januar 2019 hat Herr Juri Theiler Herrn Johann Tscherrig als Mitglied im Stiftungsrat als Vertreter der SYNA ersetzt.

1.5 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident des Stiftungsrats sowie der Verwalter der Kasse verfügen über die Kollektivunterschrift zu zweit.

1.6 Verwaltung und Administration

Jollien	Yvan	Verwaltung	027/327.32.16	yjollien@ave-wbv.ch
Jacquemet	Marianne	Leistungen	027/327.32.43	mjacquemet@ave-wbv.ch
Blatter	Corinne	Buchhaltung	027/327.32.57	cblatter@ave-wbv.ch

1.7 Firmenbezeichnung und Sitz

Frühpensionskasse des Bauhauptgewerbes und der Plattenleger-Unternehmungen des Kantons Wallis

Rue de l'Avenir 11
1950 Sitten

027 327 32 40 info@ave-wbv.ch
<http://www.ave-wbv.ch>

1.8 Experten, Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde

Experte für berufliche
Vorsorge **Pittet & Associés SA, Genf**
Herr Stéphane Riesen



Revisionsstelle **Fiduciaire FIDAG SA**
Herr Christophe Pitteloud, Martinach



Aufsichts-
behörde **Westschweizer BVG- und
Stiftungsaufsichtsbehörde (AS-SO)**
Frau Sonia Bornand, Lausanne



1.9 Beschlüsse des Stiftungsrats im Jahr 2019

Im abgelaufenen Jahr hat sich der Stiftungsrat zu vier Sitzungen getroffen, die am 11. Februar, 3. Juni, 9. September und am 11. November 2019 stattgefunden haben. Er hat dabei folgende Themen behandelt:

- ☐ Genehmigung und Entlastung der Konten für das Jahr 2018, Integritätserklärung,
- ☐ Bericht des vom Staatsrat ernannten unabhängige Experte,
- ☐ Einführung neuer Sanierungsmassnahmen ab 1. Januar 2019,
- ☐ neuer Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Retabat,
- ☐ Änderungen des Reglements
- ☐ Studie von Fällen einzelner Versicherten und angeschlossener Unternehmen,
- ☐ Information der Mitglieder, Versicherten, an die AS-SO und die kantonalen und eidgenössischen Behörden.

1.10 Bericht des unabhängigen Experten, Prevanto SA

Zur Erinnerung: Im Herbst 2017, nach vier Sitzungen der versicherungsmathematischen Experten und der Arbeitsgruppe der Sozialpartner, wurden die Annahmen des letzten versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft, insbesondere der Rückgang der Zahl der aktiven Versicherten, die Lohninflation, die Rentenindexierung, die Vermögensentwicklung und die Fluktuationsrate der aktiven Versicherten.

Am 11. April 2018 ernannte der Staatsrat den unabhängigen Experte, Prevanto SA in Lausanne. Die Ergebnisse ihres Gutachtens, dans den staatlichen Diensten am 30. November 2018 vorgelegt wurde, wurde am 18. Dezember 2018 dem Stiftungsrat und den Sozialpartnern weitergeleitet. Auf Ersuchen des Verwalters wurden am 21. Dezember 2018 von dem unabhängigen Experten einige Präzisierungen vorgenommen. Auch im Hinblick auf die für die FAR auf Schweizer Ebene eingeführten und am 19. Dezember 2018 von den Schweizer Delegierten validierten Sanierungsmassnahmen konnten die Sozialpartner erst Anfang Januar 2019 über die Anpassung der ursprünglich geplanten Sanierungsmassnahmen diskutieren [siehe Punkt 10.1].

1.11 Änderungen des Reglements

Artikel 13 Beiträge: Abrechnung und Bezahlung

1. Auf der Grundlage einer Veranlagungsverfügung der Kasse überweist der Arbeitgeber die Gesamtheit der Beiträge monatlich, spätestens am 10. des folgenden Monats. Wenn gemäss den reglementarischen Bestimmungen keine Einsprache erfolgt, ist die Veranlagungsverfügung anerkannt und gilt im Sinn des Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) als Schuldanererkennung.

Für die ersten vier Monate des Jahrs basiert die Veranlagungsverfügung auf der massgebenden Lohnsumme der Jahresabrechnung des Vorjahrs, zu welcher die vertraglichen Erhöhungen des Vorjahrs und des laufenden Jahrs hinzukommen. Für die folgenden acht Monate basiert die Veranlagungsverfügung auf der massgebenden Lohnsumme der Jahresabrechnung des Vorjahrs, zu welcher die vertraglichen Erhöhungen des laufenden Jahrs hinzukommen. Wenn keine Jahresabrechnung vorliegt, nimmt die Kasse auf der Grundlage einer gewissenhaften Einschätzung der zur Verfügung stehenden Elemente von Amts wegen eine Veranlagung vor.

Um die Saisonalität zu berücksichtigen, werden die Akontobeträge für die Monate Januar bis April um 20 % reduziert, während diejenigen von Mai bis August um 20 % erhöht werden. Die monatlichen Akontobeträge werden zu 90 % oder - auf Gesuch des Arbeitgebers - zu 100 % verrechnet und auf die untere Tausenderstelle abgerundet. Bei Akontobeträgen unter CHF 1'000 wird auf die untere Hunderterstelle abgerundet.

Wenn sich die jährliche Situation des Arbeitgebers erheblich um +/- 20 % verändert, muss dieser eine Revision seiner monatlichen Akontoprämienbeträge beantragen und die Belege dieser Veränderung sowie ihrer Dauerhaftigkeit einreichen. Ein solcher Antrag ist jedoch nur einmal pro Jahr und spätestens bis zum 31. August möglich. Auf der Grundlage der eingereichten Belege nimmt die Kasse gegebenenfalls eine neue Veranlagungsverfügung vor. Wenn seitens des Arbeitgebers keine Meldung erfolgt, behält sich die Kasse das Recht vor, eine neue Verfügung vorzunehmen, wenn sie feststellt, dass der vom Arbeitgeber gemeldete Bestand um +/- 20 % abweicht.

2. Am Ende des Jahrs muss der Arbeitgeber der Kasse oder dem von der Kasse beauftragten Organ innerhalb von 30 Tagen eine Jahresabrechnung mit Namensverzeichnis in der verlangten Form einreichen, die von den Personen unterzeichnet ist, welche den Arbeitgeber vertreten können. Auf dieser Grundlage berechnet die Kasse unter Berücksichtigung der monatlichen Akontobeträge die definitive Prämie. Ein allfälliger Restbetrag wird auf der Abrechnung ausgewiesen und ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.

Wenn der Arbeitgeber die Jahresabrechnung nicht fristgerecht einreicht, gewährt ihm die Kasse oder das beauftragte Organ eine neue Frist von 10 Tagen, um seinen Pflichten nachzukommen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird dem Arbeitgeber eine letzte Frist von 10 Tagen eingeräumt. Gleichzeitig wird er auf die Folgen eines Nichtanschlusses gemäss Gesetz und auf allfällige Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers, welche daraus entstehen könnten, aufmerksam gemacht. Erfolgt keine Meldung, trägt die Kasse das Unternehmen als Arbeitgeber ohne Personal ein und neue Leistungsanträge werden abgelehnt. In solchen Fällen ordnet die Kasse eine Kontrolle des Arbeitgebers an, deren Kosten in der Höhe eines Pauschalbetrags von CHF 1'000 zulasten des Unternehmens gehen.

3. Werden die Beiträge innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt, räumt die Kasse eine neue Frist von 10 Tagen ein. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Information, stellt sie eine letzte Aufforderung mit einer neuen Frist von 10 Tagen zu.

Mahnungen und Aufforderungen werden jeweils mit einem Pauschalbetrag von CHF 20 verrechnet. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird ein jährlicher Verzugszins von 5 % fällig. Bei einer Abrechnung zugunsten des Arbeitgebers wird ein Vergütungszins auf der Grundlage des Zinssatzes der Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren bezahlt.

1.11 Änderungen Reglement (Fortsetzung)

Artikel 15 Höhe der Beiträge

Die reglementarischen Beiträge werden auf der Grundlage des in Artikel 6 Abs. 1 festgelegten massgebenden

1. Lohnes berechnet. Sie belaufen sich auf:
 - a. 7.75% ab dem 1. Januar 2019,
 - b. 9% ab dem 1. Januar 2020
2. Der Arbeitgeberanteil beträgt 5.75% zum 1. Januar 2019 und 6.5% zum 1. Januar 2020.
3. Der Anteil des Versicherten beträgt 2% per 1. Januar 2019 und 2.5% per 1. Januar 2020.

Artikel 16 Form der Leistungen

2. Sobald der Versicherte eine Frühpensionsrente im Sinne von Abs. 1 bezieht, übernimmt die Kasse ebenfalls die Altersgutschriften an die anerkannte Grundvorsorgeeinrichtung. Diese Leistung entspricht höchstens der Bezahlung des Beitrags, der im GAV RETABAT eingetragen ist.

Artikel 21bis Vertagung der Rente

1. Die Begünstigten im Sinne des Artikels 20 Absatz 1a, die ihren Anspruch 4 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Alters, das nach der AHV Anspruch auf Rentenleistungen begründet, geltend machen, haben Anspruch auf eine in Artikel 21 festgelegte Rente, die um 8% erhöht wird.
2. Die Begünstigten im Sinne des Artikels 20 Absatz 1a, die ihren Anspruch 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Alters, das nach der AHV Anspruch auf Rentenleistungen begründet, geltend machen, haben Anspruch auf eine in Artikel 21 festgelegte Rente, die um 16% erhöht wird.
3. Artikel 21 Absatz 4 ist nicht anwendbar.
4. Wenn Artikel 22 anwendbar ist, können die in den Absätzen 1 und 2 definierten Erhöhungen für eine Vertagung der Rente nicht mit den in Artikel 22 definierten Sätzen kombiniert werden. Der höchste Satz ist Massgebend.

Artikel 25 Nebenerwerbstätigkeiten: Bedingungen

- 1bis Das zulässige Einkommen beträgt im ersten Jahr des Anrechts auf die Rente [Artikel 21 Absatz 2] maximal die Hälfte des für die Berechnung der Rente massgebenden Lohns.

Artikel 41 Sanierungsmassnahmen

1. Wenn die verfügbaren und künftigen Mittel zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen und dringende Massnahmen ergriffen werden müssen, kann der Stiftungsrat die Einführung der Herabsetzung des Rentenalters aufschieben oder die Leistungen kürzen; er informiert unverzüglich die Vertragsparteien des GAV RETABAT.
2. Diese Änderungen treten frühestens vier Monate nach dem Entscheid der Vertragsparteien des GAV RETABAT in Kraft.

Artikel 47 Meldepflicht

1. Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Kasse ihre besonderen Verhältnisse zu melden, wenn diese die Versicherung oder die Höhe der Leistungen beeinflussen können. Sie sind verpflichtet, innerhalb der gewährten Frist, alle für einen dem vorliegenden Reglement entsprechenden Entscheid notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
2. Die Kasse kann die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen, insbesondere wenn ein Anspruchsberechtigter seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, zurückfordern. Die Rückerstattung der Forderung erfolgt innerhalb der Grenzen des Artikels 125, Abs. 2 OR über die laufenden Leistungen oder mittels einer Rückzahlung. Das Recht auf die Forderung der Rückerstattung verjährt nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem die Kasse von den Fakten Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Zahlung der Leistung. Wenn das Recht auf die Forderung der Rückerstattung aus einem Straftat hervorgeht, für den das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese Frist massgebend.
3. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihrem angeschlossenen Personal sämtliche zweckdienlichen Informationen in Bezug auf ihre Frühpension zu übermitteln.

1.11 Änderungen Reglement (Fortsetzung)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse unaufgefordert und spätestens am 10. des folgenden Monats in der von ihr verlangten Form folgende Elemente mitzuteilen:

- a. die Anstellung eines zu versichernden Arbeitnehmers;
- b. sämtliche Mutationen in Zusammenhang mit dem versicherten Personal;
- c. das Ende eines Arbeitsverhältnisses mit einem versicherten Arbeitnehmer.

Wenn diese Informationen fehlen, räumt die Kasse eine neue Frist von 10 Tagen ein. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Information, stellt sie eine letzte Aufforderung mit einer neuen Frist von 10 Tagen zu. Wenn keine Meldung erfolgt, behält sich die Kasse das Recht vor, die Auszahlung sämtlicher Leistungen auszusetzen und dem Arbeitgeber die Kosten in Form einer Busse von Fr. 1'000 zu belasten

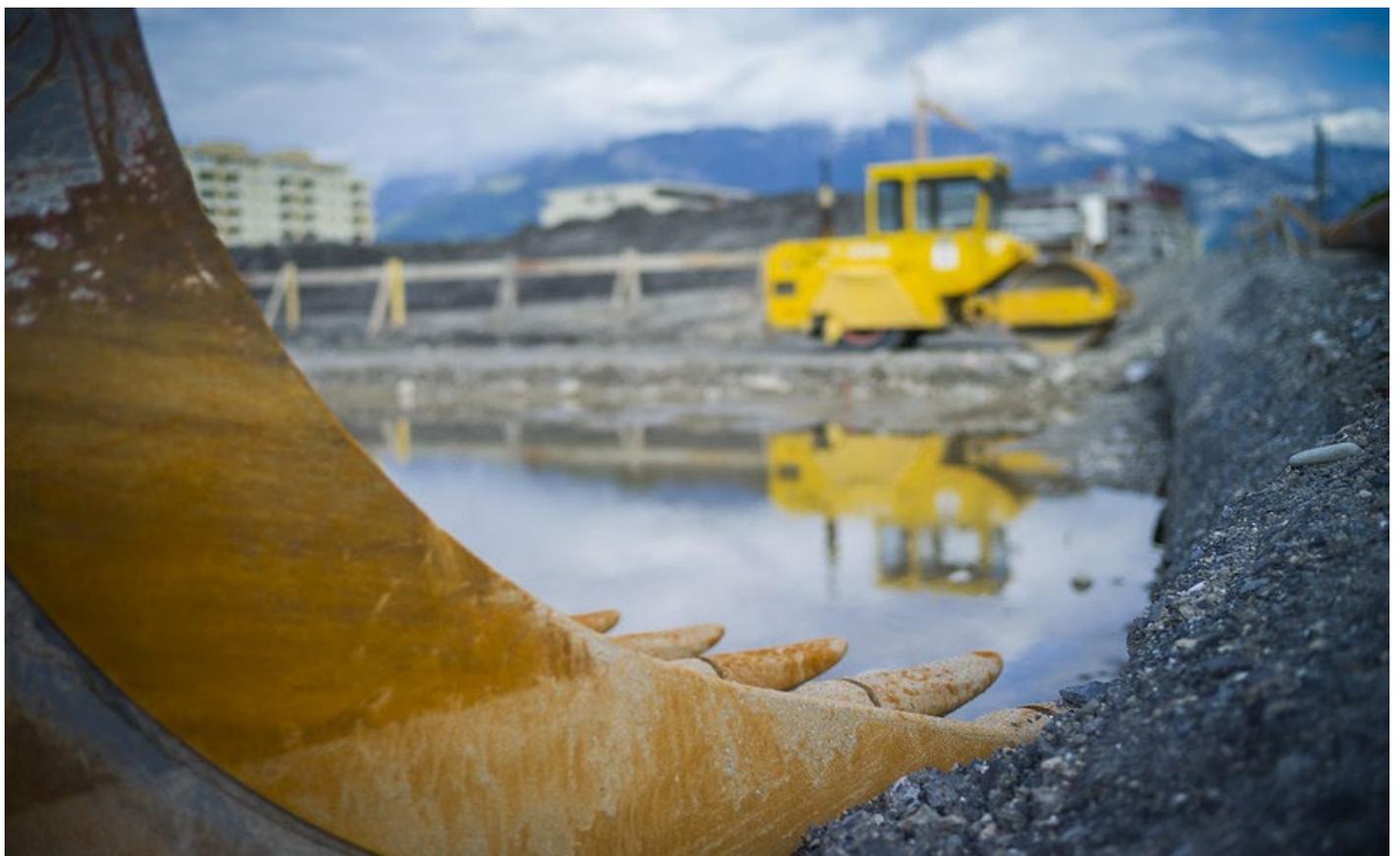
4. Die Kasse ist verpflichtet, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten alle gewünschten Erläuterungen bezüglich ihrer Funktionsweise, ihrer Organisation, ihrer Finanzierung, über den Vorsorgeplan und der Ermittlung von Leistungen zu geben.

Artikel 48 Übergangsmassnahmen

aufgehoben

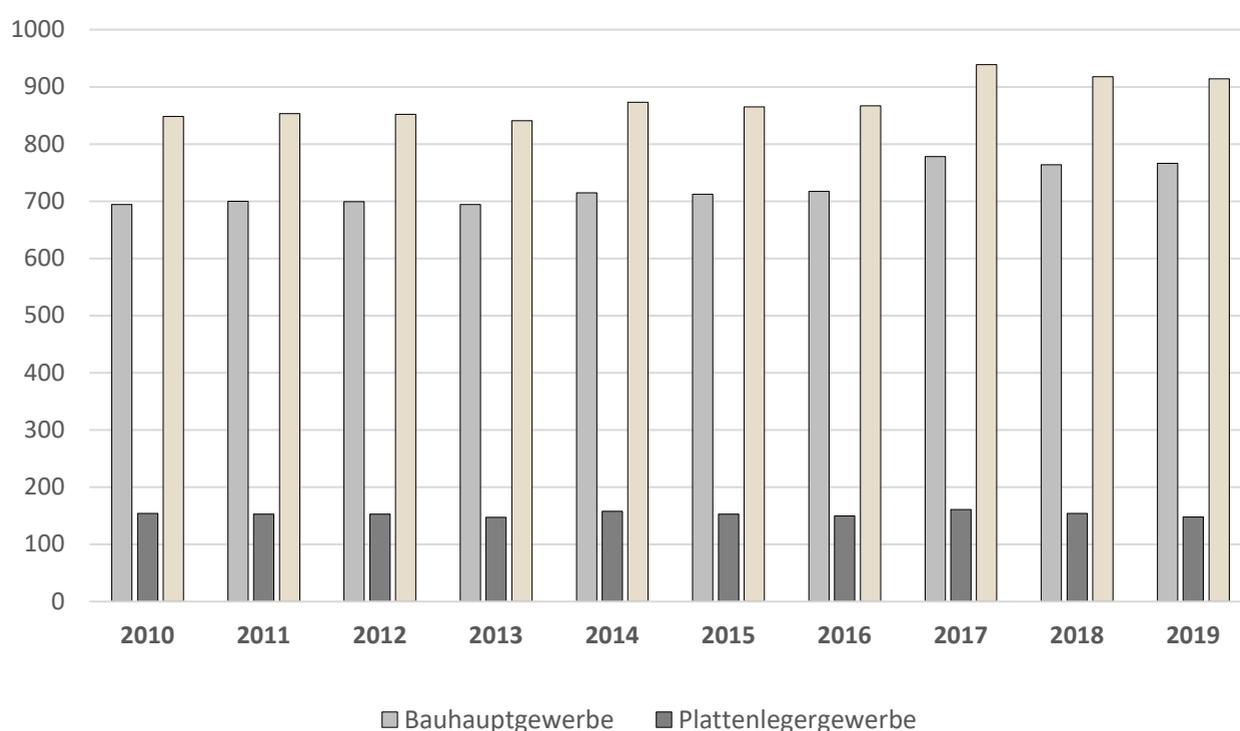
Artikel 50 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2000 für die Beiträge und am 1. Januar 2001 für die Leistungen in Kraft. Es wurde am 3. Dezember 2001, am 20. Mai 2003, am 6. Dezember 2004 am 8. Februar 2007, am 1. Januar 2008, am 20. Dezember 2010, am 28. November 2011, am 25. November 2013, am 15. September 2014, am 23. November 2015, am 13. Juli 2016, am 11. September 2017, am 28. September 2018, am 19. November 2018, am 11. Februar 2019 und am 11. November 2019 angepasst.



2.1 Angeschlossene Arbeitgeber pro Sektor

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bauhauptgewerbe	694	700	699	694	715	712	717	778	764	766
Plattenlegergewerbe	154	153	153	147	158	153	150	161	154	148
Total Arbeitgeber	848	853	852	841	873	865	867	939	918	914



2.2 Aktive Mitglieder

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Männer, obligatorisch	8'980	9'286	9'723	9'781	9'713	9'385	8'980	8'987	9'089	8'769
Männer, freiwillig	323	367	336	383	352	364	394	319	345	340
Totalbestand Männer	9'348	9'653	10'059	10'164	10'065	9'749	9'374	9'306	9'434	9'109
Frauen, obligatorisch	5	2	5	4	3	24	33	35	28	29
Frauen, freiwillig	179	187	169	171	183	195	200	178	191	181
Totalbestand Frauen	184	189	174	175	186	219	233	213	219	210
Total aktive Mitglieder	9'532	9'842	10'233	10'339	10'251	9'968	9'607	9'519	9'653	9'319

2.3 Rentenbezüger

	2017 v1		2017 v2		2018 v1		2018v2		2019 v1		2019v2	
Potenziell	187	100.0%	357	100.0%	205	100.0%	390	100.0%	204	100.0%	398	100.0%
Effectiv (60 Jahre)	82	43.9%	82	23.0%	93	45.4%	93	23.8%	92	45.1%	92	23.1%
Effectiv (61 Jahre)	47	25.1%	47	13.2%	47	22.9%	47	12.1%	60	29.4%	60	15.1%
Effectiv (62 Jahre)	24	12.8%	24	6.7%	21	10.2%	21	5.4%	22	10.8%	22	5.5%
Effectiv (63 Jahre)	4	2.1%	4	1.1%	9	4.4%	9	2.3%	11	5.4%	11	2.8%
Effectiv (64 Jahre)	2	1.1%	2	0.6%	6	2.9%	6	1.5%	1	0.5%	1	0.3%
Total Frührentner	159	85.0%	159	44.5%	176	85.9%	176	45.1%	186	91.2%	186	46.7%

Bis 2015 wurden in dieser Tabelle (v1) nur diejenigen Rentner aufgeführt, welche über eine genügende Anzahl von Beitrittsjahren verfügten, um potenziell einen Leistungsanspruch geltend zu machen. Um dem gesamten Bestand der Versicherten zu entsprechen, ist seit 2016 eine zweite Berechnung (v2) mit sämtlichen Versicherten im Alter der Frühpension erstellt worden. Aufgrund der grossen Unterschiede zwischen diesen beiden Berechnungsarten sind folgende Details erforderlich.

Effektive Rentner 2019	obl	fac	total
5 Jahre vor AHV (M 1959 - F 1960)	105	0	105
4 Jahre vor AHV (M 1958 - F 1959)	164	0	164
3 Jahre vor AHV (M 1957 - F 1958)	144	12	156
2 Jahre vor AHV (M 1956 - F 1957)	147	11	158
1 Jahr vor AHV (M 1955 - F 1956)	143	15	158
Total effektive Rentner 2019	703	38	741
Potenzielle Rentner 2019	obl	fac	total
5 Jahre vor AHV (M 1959 - F 1960)	178	0	178
4 Jahre vor AHV (M 1958 - F 1959)	99	0	99
3 Jahre vor AHV (M 1957 - F 1958)	42	12	54
2 Jahre vor AHV (M 1956 - F 1957)	33	10	43
1 Jahr vor AHV (M 1955 - F 1956)	23	1	24
Total potenzielle Rentner 2019	375	23	398
Neue Rentner 2019	obl	fac	total
5 Jahre vor AHV (M 1959 - F 1960)	92	0	92
4 Jahre vor AHV (M 1958 - F 1959)	60	0	60
3 Jahre vor AHV (M 1957 - F 1958)	11	11	22
2 Jahre vor AHV (M 1956 - F 1957)	8	3	11
1 Jahr vor AHV (M 1955 - F 1956)	1	0	1
Total neue Rentner 2019	172	14	186
Prozentsatz der Rentenbezüger 2019	obl	fac	total
5 Jahre vor AHV (M 1959 - F 1960)	51.7%	0.0%	51.7%
4 Jahre vor AHV (M 1958 - F 1959)	60.6%	0.0%	60.6%
3 Jahre vor AHV (M 1957 - F 1958)	26.2%	91.7%	40.7%
2 Jahre vor AHV (M 1956 - F 1957)	24.2%	30.0%	25.6%
1 Jahr vor AHV (M 1955 - F 1956)	4.3%	0.0%	4.2%
Gesamtprozentsatz der Rentenbezüger 2019	45.9%	60.9%	46.7%

2.4 Lohnsumme (in Tausend CHF)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bauhauptgewerbe	519'296	520'885	515'453	497'852	480'640	487'168	468'287
Plattenlegergewerbe	21'961	21'420	21'348	21'980	22'968	22'017	22'416
Total	541'257	542'305	536'801	519'831	503'609	509'185	490'703
Entwicklung in %	+1.5%	+0.2%	-1.0%	-3.2%	-3.1%	+1.1%	-3.6%

2.5 Beitragssatz (in %)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bauhauptgewerbe	5.30	5.30	5.30	6.00	6.00	6.00	6.00	6.00	7.75
- davon Arbeitnehmeranteil	1.30	1.30	1.30	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	2.00
- davon Arbeitgeberanteil	4.00	4.00	4.00	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	5.75
Plattenlegergewerbe	5.30	5.30	5.30	6.00	6.00	6.00	6.00	6.00	7.75
- davon Arbeitnehmeranteil	1.30	1.30	1.30	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	2.00
- davon Arbeitgeberanteil	4.00	4.00	4.00	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	5.75

2.6 Details der einkassierten Beiträge

	2018		2019	
	Löhne CHF	Beiträge CHF	Löhne CHF	Beiträge CHF
Gesamtertrag der Beiträge	509'184'950	30'812'106	490'702'554	38'346'369
Laufendes Jahr	510'123'032	30'607'382	490'328'990	37'950'686
Bauhauptgewerbe	488'094'899	29'285'694	467'852'694	36'211'410
Arbeitgeberanteil	366'071'174	21'964'270	347'116'515	27'158'557
Arbeitnehmeranteil	122'023'725	7'321'424	120'736'179	9'052'852
Plattenlegergewerbe	22'028'133	1'321'688	22'476'296	1'739'277
Arbeitgeberanteil	16'521'099	991'266	16'675'961	1'304'458
Arbeitnehmeranteil	5'507'033	330'422	5'800'335	434'819
Rückwirkende Jahre	-938'082	-56'285	373'564	22'414
Bauhauptgewerbe	-927'253	-55'635	433'994	26'039
Arbeitgeberanteil	-695'439	-41'726	325'495	19'530
Arbeitnehmeranteil	-231'812	-13'909	108'499	6'510
Plattenlegergewerbe	-10'829	-650	-60'430	-3'626
Arbeitgeberanteil	-8'122	-488	-45'323	-2'719
Arbeitnehmeranteil	-2'706	-162	-15'107	-906
Beiträge externe Mitglieder	n/a	261'010	n/a	373'269
Bauhauptgewerbe obligatorisch	n/a	242'788	n/a	344'145
Bauhauptgewerbe freiwillig	n/a	15'231	n/a	27'276
Plattenlegergewerbe obligatorisch	n/a	2'991	n/a	1'848

2.7 Unternehmenskontrollen und treuhänderische Übernahmen

Der neue Prozess zur Kontrolle der Unternehmen auf der Grundlage der einmaligen Abrechnung ist seit Herbst 2019 in Betrieb. Die beiden beauftragten Treuhänder sind FIDAG SA für das französischsprachige Wallis und Steiner und Pfaffen AG für das Oberwallis. Bis zum 31. Dezember 2019 wurden 142 Kontrollen durchgeführt, Kostenfaktor CHF 16'103. Diese Kontrollen haben zur Zahlung von CHF 373'564 Gehaltsrückzahlungen und von CHF 22'414 rückwirkende Beiträge geführt.

3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans gemäss Reglement

Beginn des Anspruchs	Möglich frühestens 5 Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (3 Jahre für die freiwillig Versicherten).
Vollrente	Bei einer 20-jährigen Tätigkeit in einem dem GAV RETABAT unterstellten Unternehmen. <u>Berechnung:</u> 65% des durchschnittlichen Lohns der letzten 3 Jahre vor dem Bezug der Vorpensionierung, zuzüglich eines jährlichen Pauschalbetrags von CHF 4'000. Die monatliche Höchstrente pro Versicherten kann CHF 5'000 nicht übersteigen; zudem kann sie weder 80% des massgebenden Lohns noch CHF 60'000 pro Jahr übersteigen.
Reduzierte Rente	Wenn die berufliche Tätigkeit vor dem Tag des Leistungsanspruchs weniger als 20 Jahre in einem dem GAV Retabat unterstellten Unternehmen betragen hat. <u>Berechnung:</u> Reduktion der Rente um 5% pro fehlendes Jahr während der 10 ersten benötigten Tätigkeitsjahre und um 10% pro Jahr während der 10 letzten Tätigkeitsjahre (20 Jahre), zu den Anrechtsbedingungen, welche in einem dem GAV Retabat unterstellten Unternehmen festgelegt worden sind. Damit ein Jahr angerechnet wird, muss während mindestens 6 Monaten eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden. Die Reduktionen werden kumulativ und auch auf den jährlichen Pauschalbetrag von CHF 4'000 angewandt.
Progressive Rente	Der voll erwerbsfähige Versicherte, der seinen Beschäftigungsgrad in einem der Kasse angeschlossenen Betrieb reduzieren möchte, kann den Antrag auf Zahlung der Frühpensionsrente stellen, die dem reduzierten Beschäftigungsgrad entspricht. <u>Berechnung:</u> Sie wird durch die Reduktion des Betrags der Vollrente im Verhältnis zur Reduktion des Beschäftigungsgrads bestimmt.
Halbe Rente	Im ersten Jahr des Anrechts auf Leistungen (mit Ausnahme der freiwillig Versicherten) wird den Anspruchsberechtigten nur die Hälfte der Rente ausbezahlt. Der Betrag wird auf der Grundlage der Berechnung der Vollrente festgelegt. Das Einkommen kann durch eine Nebenerwerbstätigkeit ergänzt werden, deren Verdienst jedoch maximal die Hälfte des für die Berechnung der Rente massgebenden Lohns betragen darf.
Ausschlussbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsunfähigkeit zu mindestens 70% im Sinn der IV • Arbeitslosigkeit ohne Aufrechterhalt der Versicherung • Nichtbezahlen der Beiträge • Austritt ohne Aufrechterhalt der Versicherung
Gutschriften BVG	In Höhe von 11.5% des massgebenden Lohns.

3.2 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit

Ohne Gegenstand



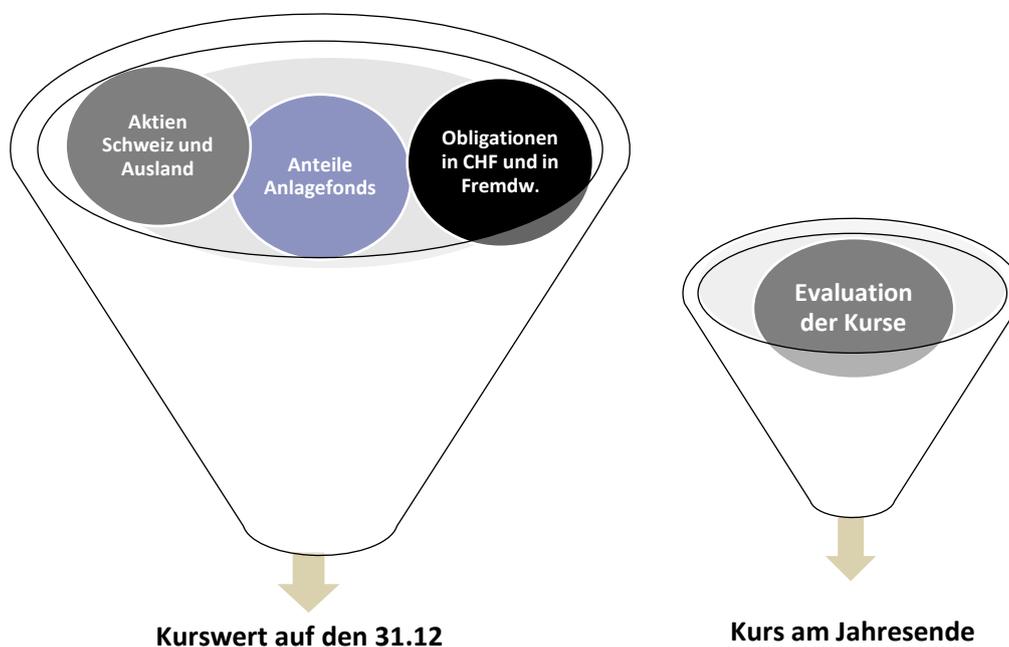
4.1 Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss Gaap FER 26

Die Buchhaltungsnorm *Swiss Gaap FER 26* bezweckt die Vereinheitlichung der Buchhaltung und der Nomenklatur in den Vorsorgeeinrichtungen und demzufolge eine verbesserte Transparenz. Sie ist seit dem 1. Januar 2005 obligatorisch.

4.2 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Bewertungsmethode gilt der Grundsatz von "True and fair view", das heisst, die Jahresrechnung muss am Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

Retabat evaluiert ihre Wertschriften anhand des Marktwerts gemäss folgendem Schema:



2019 und 2018 verfügte die Stiftung über keine direkten Anlagen in Immobilienwerten.

4.3 Änderung von Grundsätzen bei Bewertung, Buchführung und Rechnungslegung

Wertschwankungsreserve [WSR]

Die Wertschwankungsreserve (WSR) soll auf der Grundlage von wirtschaftlichen und finanziellen Überlegungen die Risiken in Bezug auf die Vermögenswerte der Institution abdecken. Der angewandte optimale Reservesatz für jede Anlagekategorie befindet sich im Anhang E des Anlagereglements.

Das Geschäftsjahr 2019 hat mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 1'561'112 und einer Unterdeckung von CHF 53'646'827, kein Aufstocken der Wertschwankungsreserve ermöglicht [siehe Kapitel 6.7].

Berechnung und Anrechnung des Deckungskapitals der Versicherten

Bis und im Jahr 2013 wandte die Kasse das Ausgabenumlageverfahren an, bei dem die Beiträge während eines Jahres dazu dienten, die Leistungen desselben Jahrs abzudecken. In der Bilanz stand keine mathematische Reserve oder technische Rückstellung. Gleichzeitig mit der Einführung der Sanierungsmassnahmen hat der Stiftungsrat beschlossen, auf das System der Aufteilung des Deckungskapitals zu wechseln, bei dem das Vermögen der Kasse die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezüglern abdecken muss. Da die Kasse nicht verpflichtet ist, bei einer vorzeitigen Kündigung Austrittsleistungen zu entrichten, bildet sie jedoch keine Reserve für die aktiven Versicherten. Die Jahresrechnung 2014 hat in den Passiven erstmals eine vom anerkannten BVG-Experten berechnete mathematische Reserve für das Vorsorgekapital der Rentenbezüglern anstelle des Vermögens ausgewiesen. Im Jahr 2019 ist diese Rückstellung um CHF 6'086'892 erhöht worden, so dass die Summe des Vorsorgekapitals der Rentner am 31. Dezember 2019 CHF 88'817'837 beträgt.

5.1 Art der Risikodeckung, Rückversicherungen - Art. 67 BVG

Obwohl die Stiftung Retabat nicht an der Umsetzung des obligatorischen BVG-Systems beteiligt ist und folglich nicht im Register der beruflichen Vorsorge verzeichnet ist, wendet sie für die Risikokontrolle einen ähnlichen Grundsatz an. Retabat übernimmt selbst die Risiken der Frühpension, welche sie abdeckt. Trotzdem hat der Stiftungsrat einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge bezeichnet, der auf Anfrage periodisch ermitteln soll, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen in Bezug auf die Leistungen und auf die Finanzierung der Kasse mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt.

5.2 Entwicklung und Verzinsung des Sparguthaben

Die RETABAT baut kein Vorsorgekapital zugunsten ihrer aktiven Versicherten auf. Sobald jedoch ein Versicherter eine Frühpension bezieht, übernimmt die Kasse die von der Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule zugewiesenen Altersgutschriften zu einem Satz von höchstens 11.5% (12% bis 2013).

5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG

Ohne Gegenstand

5.4 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens

Die Schlussfolgerungen der letzten Studien des anerkannten Experten haben die Sozialpartner und des Stiftungsrat dazu bewogen, 2013 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014 eine Änderung des GAV RETABAT 2014-2023 [als Ersatz des GAV RETABAT 2011-2016], eine Änderung des Vorsorgereglements und die Einführung von Sanierungsmassnahmen zu beschliessen.

5.5 Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen

Die vom anerkannten BVG-Experten berücksichtigten Hypothesen zur Bestimmung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen sind im Reglement über die versicherungstechnischen Passiven enthalten.

5.6 Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen

Ohne Gegenstand

5.7 Arbeitgeber-Beitragsreserve ohne Verwendungsverzicht

Ohne Gegenstand

5.8 Bestimmung des verfügbaren Vermögens BVV2 auf den 31. Dezember

	31.12.2018	31.12.2019
	CHF	CHF
Flüssige Mittel	3'660'743	4'629'843
Kurzfristige Forderungen	4'476'757	4'754'589
Wertschriften und Anlagen	21'138'705	27'508'805
Aktive Rechnungsabgrenzung	3'292	11'345
Fremdkapital	-105'433	-
Passive Rechnungsabgrenzung	-89'947	-172'460
Vermögen vor Bildung der Reserven	29'084'118	36'732'122
Vorsorgekapital	-82'730'945	-88'817'837
Wertschwankungsreserve (WSR)	-	-
Verfügbares Vermögen gemäss BVV"	-53'646'827	-52'085'715

5.9 Bestimmung des Deckungsgrads der Verpflichtungen

Der Deckungsgrad gibt Auskunft über die Kapazität der Kasse, ihre Vorsorgeverpflichtungen einzuhalten. Ein Wert über 100% bedeutet, dass das Vermögen grösser ist als die Verpflichtungen und die Kasse über eine genügende Deckung verfügt. Bei einem Wert unter 100% sind die Verpflichtungen hingegen nicht vollständig gedeckt.

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
	CHF	CHF	CHF	CHF
Vermögen vor Bildung der Reserven	27'823'502	30'128'766	29'084'118	36'732'122
Vorsorgekapital	-73'731'458	-75'212'147	-82'730'945	-88'817'837
Wertschwankungsreserve (WSR)	-	-	-	-
Total der Verpflichtungen	-73'731'458	-75'212'147	-82'730'945	-88'817'837
Deckungsgrad	37.7%	40.1%	35.2%	41.4%

5.10 Massnahmen im Fall einer Unterdeckung

Gleichzeitig mit der Ausarbeitung des GAV RETABAT 2014-2023 haben die Sozialpartner die vom anerkannten BVG-Experten bevorzugten Sanierungsmassnahmen genehmigt, indem sie im GAV einen neuen Artikel 15 bis mit folgendem Wortlaut eingefügt haben:

Artikel 15bis Leistungsänderungen

¹ Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen RETABAT gemässe den in Art. 15 Abs. 1 festgelegten maximalen Beitragssätzen vorraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV RETABAT über die notwendigen Massnahmen, nämlich:

-  die Verlangsamung der Einführung der Frühpension
-  die Verringerung der Leistungen

² Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Einführung tieferer Rentenalter hinauszögern oder die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.

³ Die Änderungen treten frühestens vier Monate nach dem Beschluss der Vertragsparteien in Kraft.

5.11 Ergebnis der Massnahmen

Eine erste Erhöhung des Beitragssatzes um +0,7% (von 5,3% auf 6,0%), die am 1. Januar 2014 eingeführt wurde, wirkte sich positiv auf das Beitragsaufkommen aus: +CHF 3'796'000 Ende 2014, +CHF 3'789'000 Ende 2015, +CHF 3'639'000 am 31. Dezember 2016, +CHF 3'535'000 am 31. Dezember 2017, +CHF 3'564'000 Ende 2018 und +CHF 3'434'917 Ende 2019.

Die zweite Erhöhung, die am 1. Januar 2019 eingeführt wurde (von 6,0% auf 7,75%), wirkte sich erheblich auf das Beitragsaufkommen aus und verbesserte es Ende 2019 um + 8.587.295 CHF, trotz einer Verringerung der Lohnsumme um - 3,6% (-18.482.396 CHF).

Die am 1. März 2014 eingeführten massnahmen im Zusammenhang mit der Kürzung der Leistungen wirkten sich positiv auf die Konten aus. Es ist jedoch schwieriger vorherzusagen, da es unmöglich ist, genau zu wissen, inwieweit sich die Kürzung der Altersrente im ersten Jahr auf das Verhalten der Versicherten in Bezug auf die Wahl des Rentenalters ausgewirkt hat.

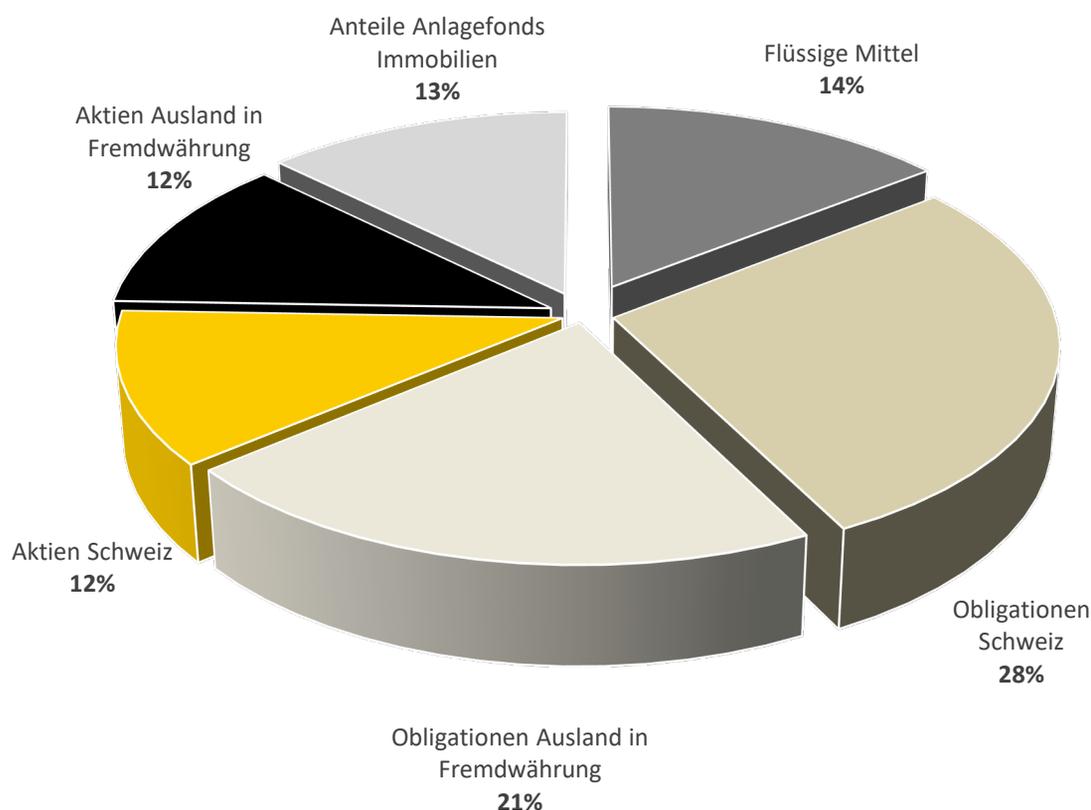
Das Ergebnis in Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit beläuft sich im Jahr 2019 auf CHF -171'947. Dieser Wert betrug im Jahr 2018 CHF -7'474'431; diese positive Variation kommt hauptsächlich von der Erhöhung des Beitragssatzes welcher am 1. Januar 2019 eingeführt wurde.

6.1 Organisation der Anlagetätigkeit, Anlagereglement

Die Anlagen der Stiftung erfolgen gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Die Verwaltung der Wertschriften obliegt direkt der Administration.

Im Hinblick auf den Kurswert [ohne flüssige Mittel], beläuft sich das Gesamtvermögen auf den 31.12.2019 auf CHF 27'508'805 gegenüber CHF 21'138'705 Ende 2018. Es handelt sich um eine Erhöhung von CHF 6'370'100 .

Anlagekategorie	31.12.2019		Strategische Allokation		
	in CHF	in %	Mindestgrenze	Neutral	Höchstgrenze
Flüssige Mittel	4'629'843	14.4%	0.0%	20.0%	100.0%
Obligationen Schweiz in CHF	9'029'211	28.1%	0.0%	16.0%	24.0%
Obligationen Ausland in CHF	-	0.0%	0.0%	8.0%	12.0%
Obligationen in Fremdwährung	6'883'661	21.4%	0.0%	20.0%	28.0%
Total flüssige Mittel und Obligationen	20'542'715	63.9%		64.0%	
Aktien Schweiz	3'741'693	11.6%	0.0%	10.0%	14.0%
Aktien Ausland	3'775'397	11.7%	0.0%	10.0%	14.0%
Total Aktien	7'517'090	23.4%		20.0%	
Immobilien Schweiz indirekt	4'078'843	12.7%	0.0%	16.0%	16.0%
Total Immobilien	4'078'843	12.7%		16.0%	
Total Portfolio-Allokation	32'138'648	100.0%		100.0%	
Forderungen gegenüber Dritten	93'640				
Anlagen beim Arbeitgeber	4'660'949				
Total Anlagen	36'893'237				
Andere verschiedene Aktiven	11'345				
Total Aktiven	36'904'582				



6.2 Anlagereglement

Keine Änderungen seit 2018

6.3 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Verwalter haben gemäss den Artikeln 48k und 48l der BVV2 schriftlich erklärt, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Kasse weder ein ungerechtfertigter persönlicher Vorteil noch eine Interessenverbindung besteht.

6.4 Jährliche Marktperformance

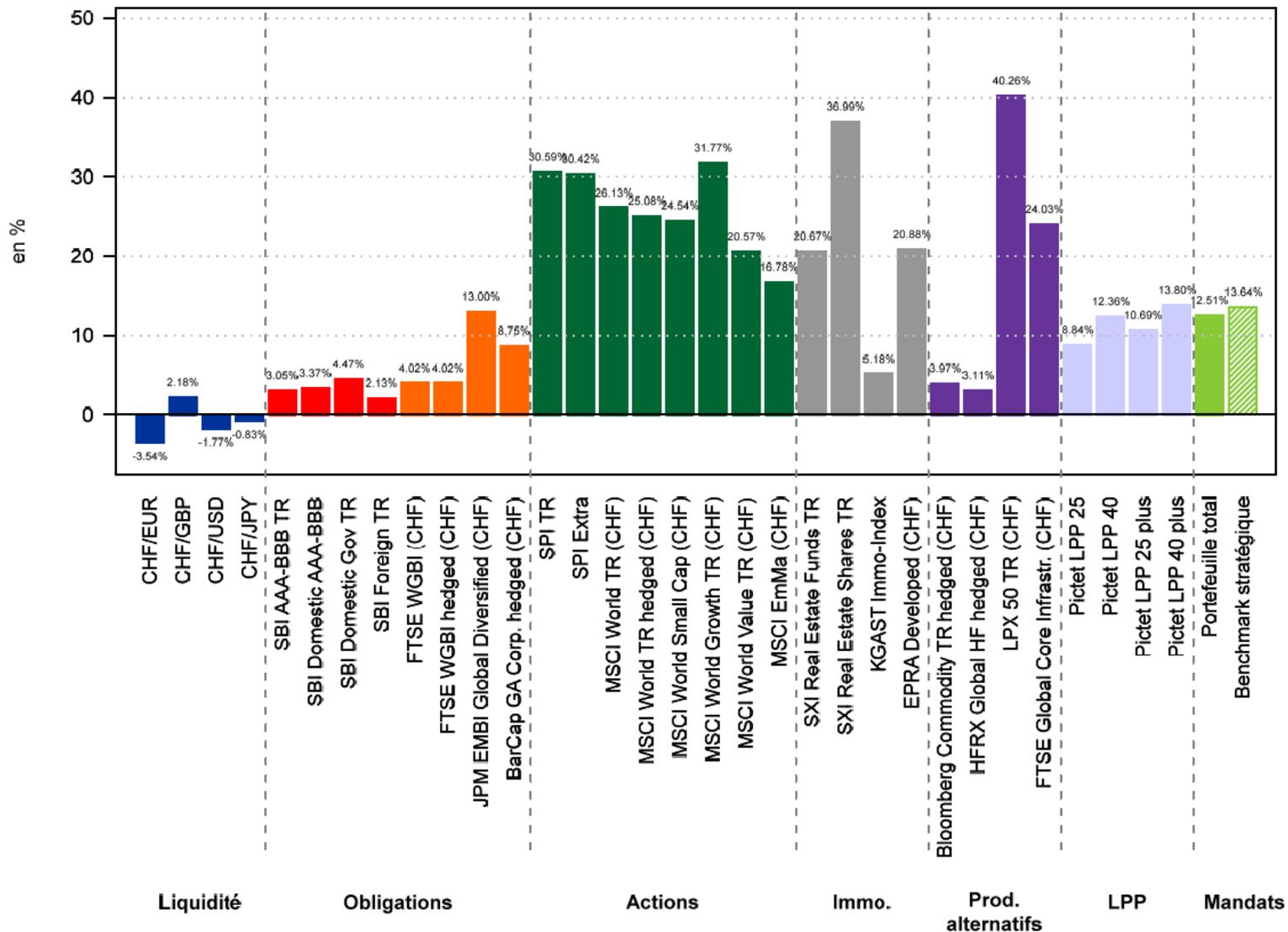
In diesem Jahr ist die Nettoperformance der Märkte deutlich gesunken. Dies betrifft insbesondere die Aktien aus der Schweiz, aus dem Ausland und aus den Schwellenmärkten.

Die Performance des Portfolios ist im Kaptil 6.10 detailliert dargestellt.

Anlagekategorien	Referenzindex	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Obligationen in CHF	SBI AAA-BBB TR	6.82%	1.77%	1.32%	0.13%	0.07%	3.05%
Obligationen in Fremdwährung	FTSE GBI ex CHF	8.08%	-0.20%	1.65%	-0.22%	-0.60%	4.02%
Aktien Schweiz	SPI	13.00%	2.68%	-1.41%	19.92%	-8.57%	30.59%
Aktien International	MSCI World ex CH net	17.46%	-0.18%	9.63%	17.34%	-7.64%	25.27%
Schwellenmärkte	MSCI EM Net	9.69%	-13.97%	13.32%	31.68%	-13.59%	16.33%

Aperçu des marchés 2019

Période 01.01.2019 - 31.12.2019



© PPCmetrics SA / Source: Bloomberg

6.5 Verwendung von Erweiterungen mit Berichtsergebnis (Art. 59. BVV2)

Ohne Gegenstand

6.6 Vermögensverwaltungskosten [Total Expense Ratio TER] und Transparenz der Anlagen

Der Betrag und der Satz der TER jeder Kollektivanlage sind transparent ermittelt worden. so ist ein Beitrag von CHF 100'705 (CHF 100'096 im Jahr 2018), welcher der gesamten TER 2019 entspricht und unter Punkt 6.8 detailliert dargelegt ist, in jeder Anlagekategorie zulasten des Finanzaufwands und auf der Gegenseite als Finanzertrag verbucht worden. Die Anlagen sind zu 100% transparent.

6.7 Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve (WSR) - Artikel 48e BVV2

Das Ziel der Wertschwankungsreserve ist mit Vorsicht berechnet worden, um das wirtschaftliche und finanzielle Risiko für die verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen. Diese Werte befinden sich im Anhang E des Anlagereglements.

Anlagekategorie	Buchungswert	Reservesatz	Reserveziel
	CHF		CHF
Obligationen Schweiz in CHF	9'029'211	5%	451'461
Obligationen Ausland in CHF	0	10%	0
Obligationen Ausland in Fremdwährungen	6'883'661	10%	688'366
Aktien Schweiz	3'741'693	30%	1'122'508
Aktien Ausland	3'775'397	30%	1'132'619
Immobilienanlagefonds	4'078'843	10%	407'884
Total	27'508'805		3'802'838

Das Reserveziel beträgt CHF 3'802'838 zum 31.12.2019 gegenüber CHF 3'081'276 im Jahr 2018.

6.8 Derivative Finanzinstrumente

Ohne Gegenstand

6.9 Marktwert und Vertragspartner der Wertpapiere unter "Securities Lending"

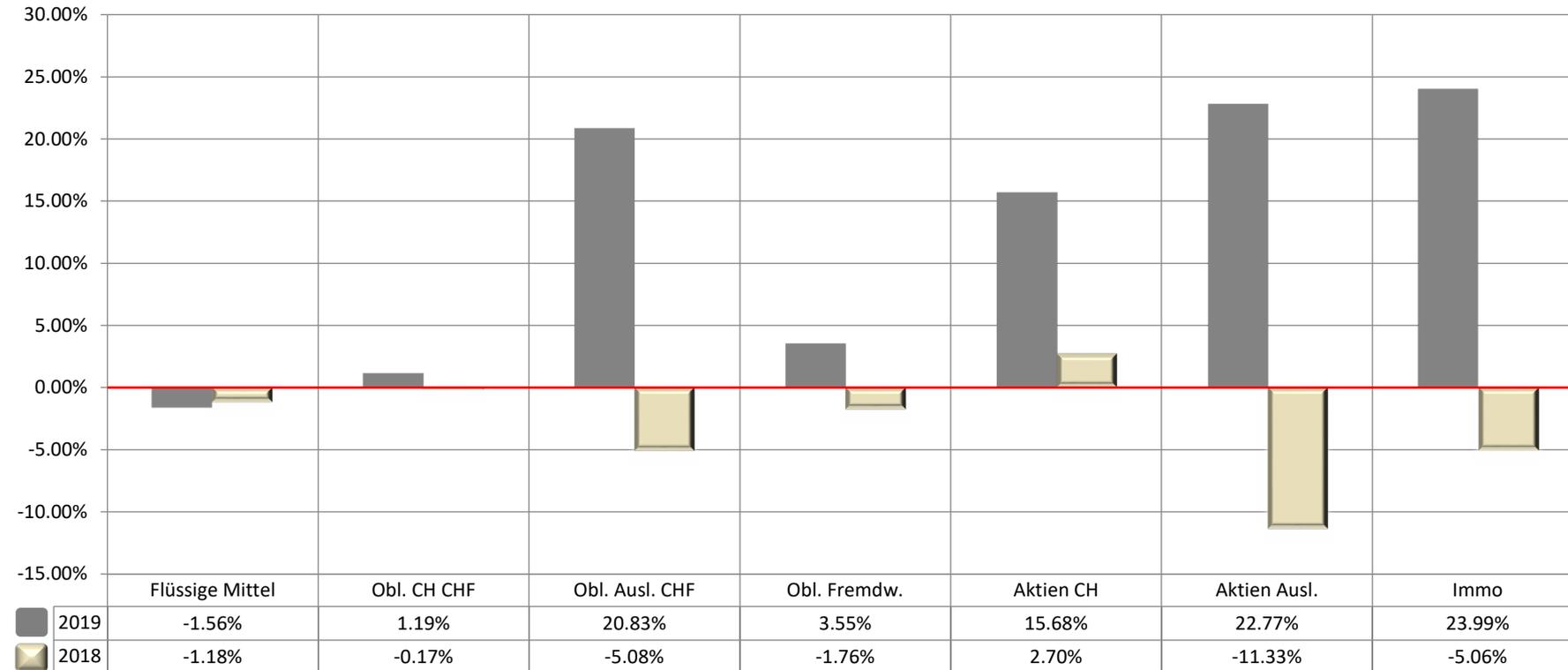
Ohne Gegenstand



6.10 Netto-Ergebnis aus Vermögensanlagen (in CHF)

	Flüssige Mittel	Obl. CH	Obl. Ausl.	Obl. Fremdw.	Aktien CHF	Aktien Fremdw.	Immo CH	2019	2018	2017
Erträge Wertschriften und Anlagen	0	95'092	101'796	62'179	139'945	211'248	291'854	902'113	380'937	289'558
Zinserträge	0	41'487	27'719	43'850	0	0	0	113'056	137'302	66'889
Dividenden	0	0	0	0	82'379	32'049	41'218	155'646	153'522	96'781
Verkaufsergebnisse	0	27'234	69'618	14'447	44'475	167'873	209'059	532'706	-9'983	0
Durch Kosten TER kompensierte Einkünfte	0	26'371	4'458	3'882	13'091	11'326	41'577	100'705	100'096	125'889
Kursbereinigung	0	21'652	0	167'186	383'351	490'980	573'173	1'636'343	-916'056	1'251'839
Kursgewinne	0	21'652	0	167'186	383'351	490'980	573'173	1'636'343	0	1'279'061
Kursverluste	0	0	0	0	0	0	0	0	-916'056	-27'221
Vermögensverwaltungskosten	-65'077	-33'502	-5'548	-15'089	-14'869	-23'983	-50'945	-209'013	-151'421	-187'120
Verwalter und Depositäre [TER]	0	-26'371	-4'458	-3'882	-13'091	-11'326	-41'577	-100'705	-100'096	-125'889
Transaktionen und Steuern [inkl. Gebühren]	-65'077	-7'131	-1'090	-11'207	-1'778	-12'657	-9'368	-108'308	-51'325	-61'231
Andere Kosten [SC]	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Netto-Ergebnis aus Anlagen *	-65'077	83'242	96'248	214'276	508'428	678'245	814'082	2'329'443	-686'540	1'354'278
Portfolio auf den 01.01 ^b	3'660'743	5'094'659	1'020'502	5'389'594	3'250'700	2'859'992	3'523'258	24'799'448	26'695'822	25'034'027
Portfolio auf den 31.12 ^c	4'629'843	9'029'211	0	6'883'661	3'741'693	3'775'397	4'078'843	32'138'649	24'799'448	26'695'822
Netto-Perfromance in % ^[a/((b+c-a)/2)]	-1.56	1.19	20.83	3.55	15.68	22.77	23.99	8.53	-2.63	5.38
Kostentransparente Anlagen	4'629'843	9'029'211	0	6'883'661	3'741'693	3'775'397	4'078'843	32'138'649	24'799'448	26'695'822
Transparenz der Anlagen	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00
Kosten TER, in % des Portfolios auf den 31.12	0.00	0.29	0.00	0.06	0.35	0.30	1.02	0.31	0.40	0.47
Gebühren, in % des Portfolios auf den 31.12	1.41	0.08	0.00	0.16	0.05	0.34	0.23	0.34	0.21	0.23
Andere Kosten SC, in % des Portfolios auf den 31.12	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Vermögensverwaltungskosten, Total in %	1.41	0.37	0.00	0.22	0.40	0.64	1.25	0.65	0.61	0.70

6.11 Performance pro Anlagekategorie, Vergleich laufendes Jahr (2019) mit Vorjahr (2018)



6.12 Terminkredit

Ohne Gegenstand

6.13 Arbeitgeber-Beitragsreserve

Ohne Gegenstand

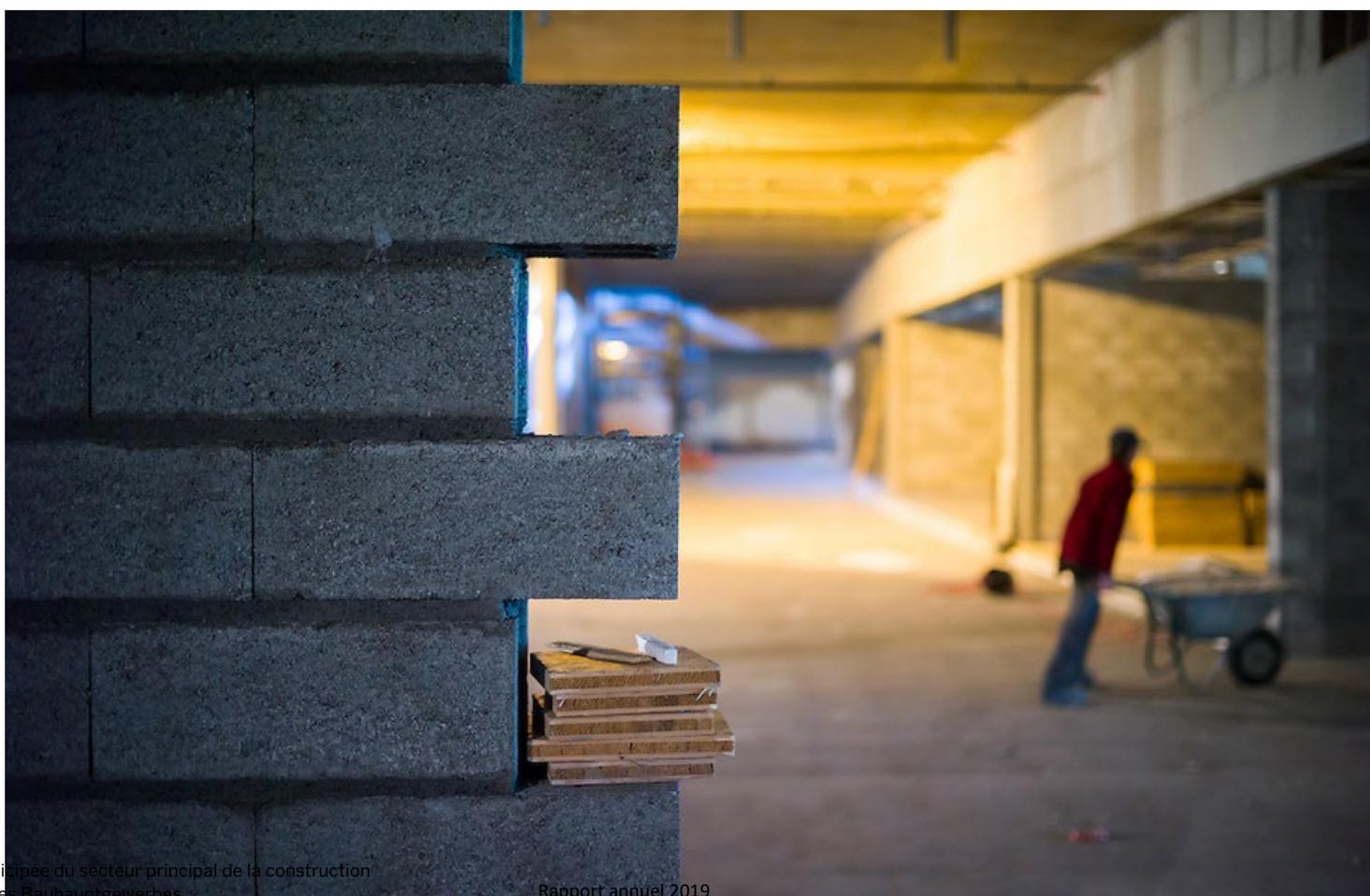
6.14 Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre

Aufgrund der Einführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften müssen die Vorsorgeeinrichtungen seit 2015 ihre Stimmrechte bei Generalversammlungen von börsenkotierten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ausüben. Die Verantwortung der Ausübung des Stimmrechts liegt beim Stiftungsrat. Auf Anfrage der Versicherten steht ein Jahresbericht über die Abstimmungen zur Verfügung.

7.1 Erläuterung gewisser Positionen der Bilanz

	31.12.2018	31.12.2019
	CHF	CHF
Banken c/c	2'790'201	3'391'538
Walliser Kantonalbank	2'790'201	3'391'538
Debitoren Mitglieder	4'313'075	4'553'516
Debitoren Mitglieder	6'273'916	6'550'997
- Delkredere ¹	-1'960'841	-1'997'481
Aktive Rechnungsabgrenzung	3'292	11'345
Vorschuss Betriebskosten	143	0
Korrekturen BVG-Prämien Jahr-1	3'149	8'472
Korrekturen Prämien Bausektor	0	2'873
Kontokorrent WBV	105'433	-24'025
Saldo vortrag	19'261	105'433
Verwaltungskosten, einschliesslich MwSt.	548'392	528'487
Akontozahlungen Verwaltung	-450'000	-630'000
Regelung von Betreibungen / diverse Debitoren	-16'105	-57'623
Entschädigungen und Sitzungskosten	3'885	10'115
Kosten für die Kontrolle von Mitgliedern	0	19'563
Passive Rechnungsabgrenzung	89'947	172'460
Transitorische Zahlungseingänge	0	1'930
Versicherungstechnisches Gutachten	40'455	12'496
Externe Mitglieder	46'847	154'929
Vorschuss Betriebsamt	2'645	3'106

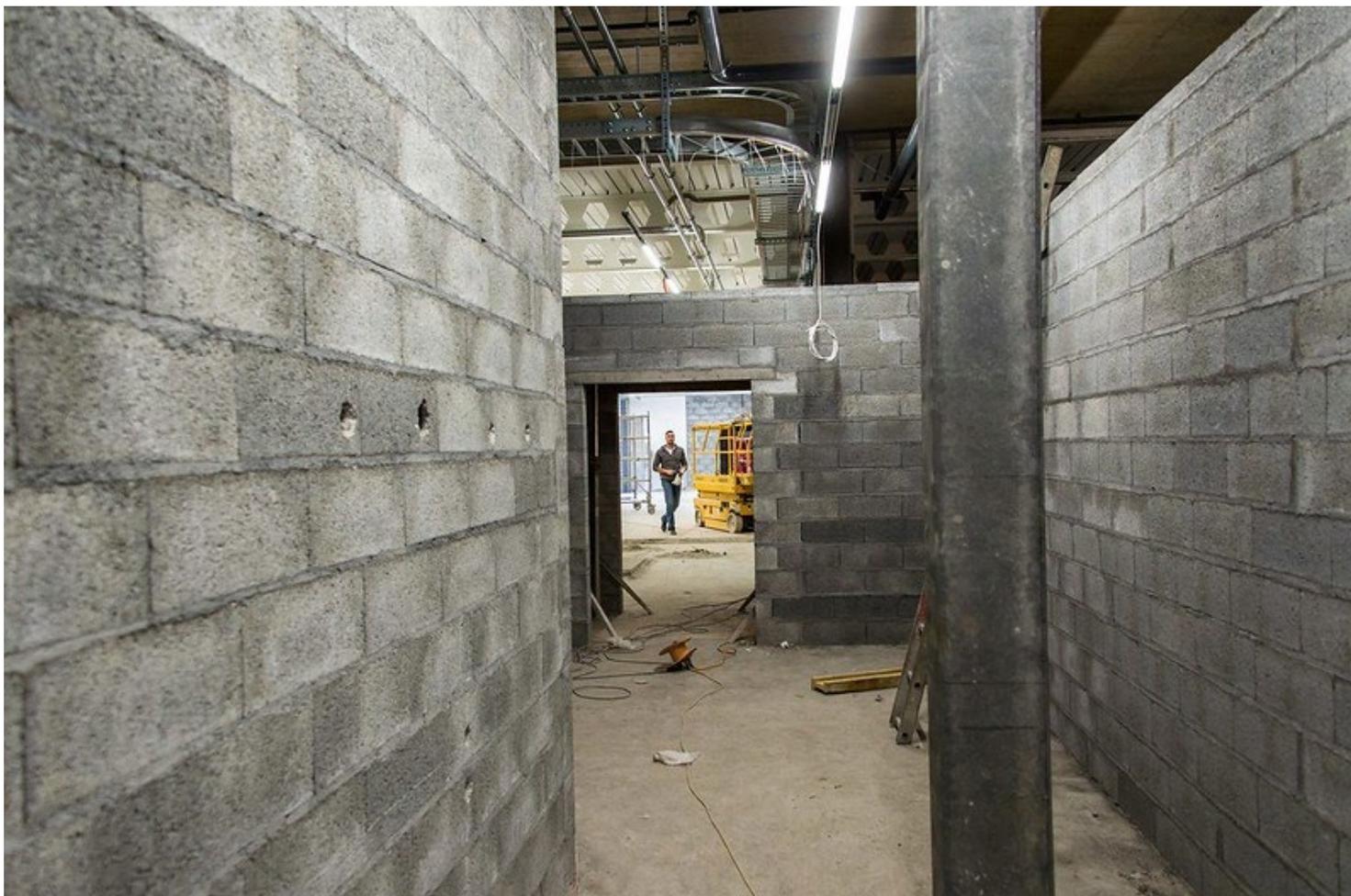
¹ Die Rückstellung "Delkredere" berücksichtigt den Streitfall mit gewissen Temporärfirmen [Anfechtung Beitragserhöhung von 5.3 % auf 6 %], sowie andere Versicherte welche die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV anfechten. Sie wurde auch unter Berücksichtigung einer Rückstellung für Konkurs und Beträge in Verfahren zum 31.12.2019 sowie einer 5%igen Zuweisung auf den Saldo der nicht rückgestellten Schuldner festgelegt. Zum 31.12.2019 wurde die Rückstellung um 36'639 CHF auf 1'997'481 CHF



7.2 Erläuterung gewisser Positionen der Betriebsrechnung

		2018 CHF	2019 CHF
Bildung (+) und Auflösung (-) von Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen		-7'518'798	-6'086'892
Bildung Vorsorgekapital Rentner	4.3.2	-7'518'798	-6'086'892
Verwaltungsaufwand		-650'285	-919'123
Gebühren Postfinance PCK 17-58510-2		-1'743	-2'396
Revisionsstelle		-10'878	-10'985
Mitgliederkontrolle		0	-19'563
Sitzungen des Stiftungsrats		-3'885	-10'115
Verwaltungsaufwand WBV ¹		-548'392	-528'487
Versicherungstechnisches Gutachten		-56'340	-12'493
Beitrag an die Aufsichtsbehörde (AS-SO)		-3'950	-4'900
Sonstiger Aufwand / Herausgabe Reglement		-17'797	-11'249
Inkassokosten		-11'872	9'246
Veränderung Rückstellung Debitorenverluste		112'707	-36'640
Debitorenverluste		-108'135	-291'541

¹ Die vom Walliser Baumeisterverband (WBV) berechneten Verwaltungskosten betragen 1 Promille sämtlicher einkassierten Beträge (+ MwSt. 7.7%, und schliessen Nachforderungen aufgrund von treuhänderischen Kontrollen und ergänzenden Abrechnungen ein).



8.1 Anfragen des Stiftungsrats an die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde [AS-SO]

Im Rahmen der neuen Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Retabat und der Vereinbarungen vom 24. Januar 2019, übermittelte die Kasse der AS-SO in seinem Schreiben vom 15. Februar 2019 folgende entscheidende Elemente:

- ⌚ Studie von Frau Michelle Mottu Stella der Prevanto SA vom 30. November 2018
- ⌚ Schreiben des Staatsrates vom 13. Dezember 2018
- ⌚ Vereinbarung vom 24. Januar 2019 zwischen dem WBV, dem VWPU und den Sozialpartnern
- ⌚ neues Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung an den Staatsrat vom 4. Februar 2019
- ⌚ GAV Retabat 2019-2028
- ⌚ Retabat Reglement
- ⌚ Information an die Versicherten, Schreiben vom 15. Februar 2019

8.2 Auflagen der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde [AS-SO]

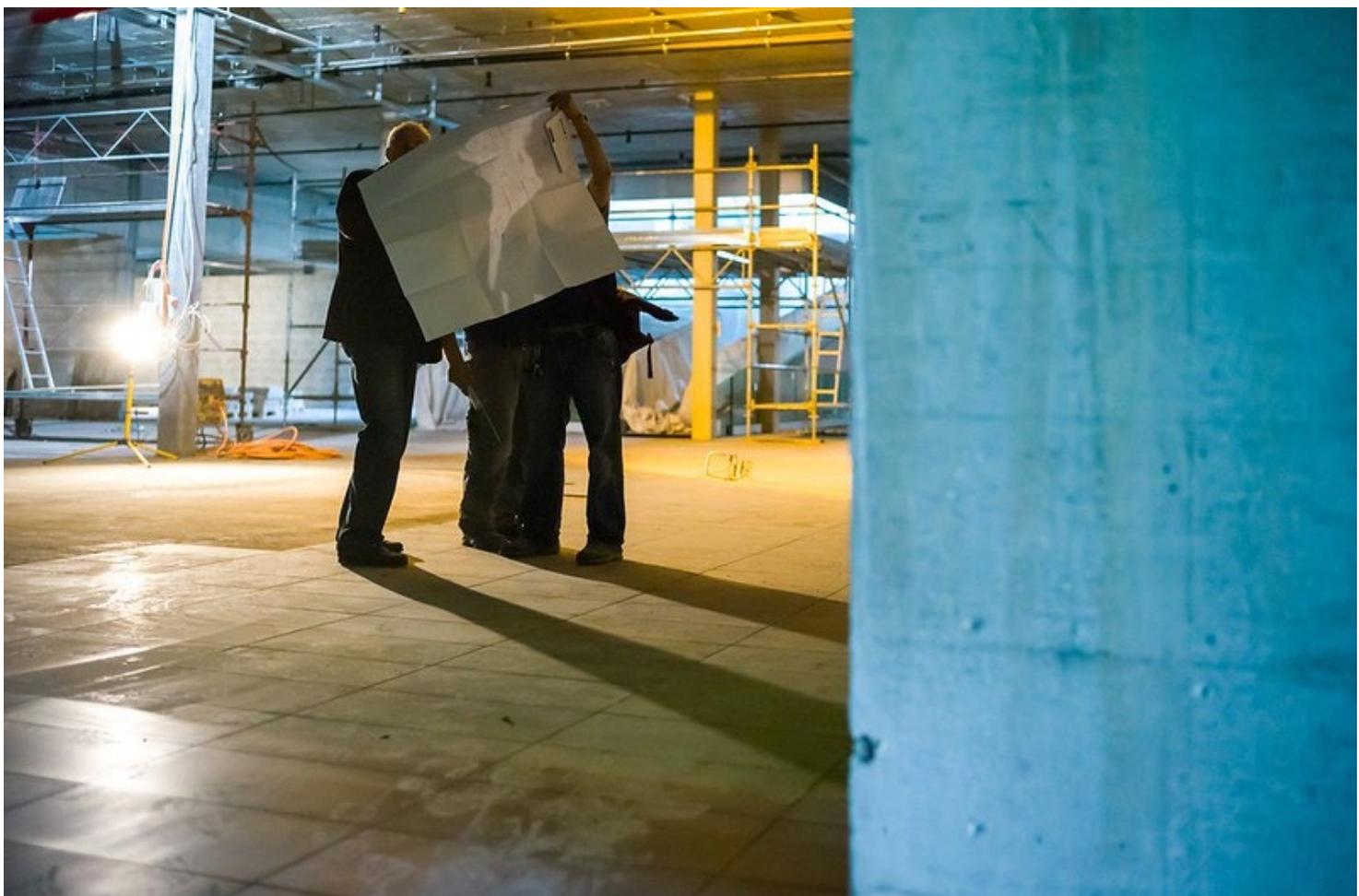
Im Rahmen seiner ausserordentlichen Sitzung vom 11. Februar 2019 genehmigte der Stiftungsrat die am Retabat Reglement eingefügten Änderungen (siehe Punkt 1.11). Die AS-SO hat zu diesen Änderungen folgende Bemerkungen geäussert:

Artikel 41: Der Wortlaut dieser Bestimmung weicht etwas von dem in Artikel 15bis des GAV verwendeten Wortlaut ab und muss daher angepasst werden.

Artikel 48, Abs. 1: hinfällig geworden, diese Bestimmung ist aufzuheben.

Artikel 49, Abs.3: Bitte um Klarstellung.

Es wird um eine unterzeichnete Version des neuen GAV sowie um das Protokoll zur Genehmigung des neuen Reglements gebeten.



9.1 Unterdeckung - Erläuterung der getroffenen Massnahmen (Art. 44 BVV2)

Siehe Punkte 5.9 und 5.10

9.2 Verwendungsverzicht des Arbeitgebers auf Arbeitgeber-Beitragsreserve

Ohne Gegenstand

9.3 Teilliquidation

Ohne Gegenstand

9.4 Darlehen auf Policen

Ohne Gegenstand

9.5 Separate Accounts

Ohne Gegenstand

9.6 Verpfändung von Aktiven

Ohne Gegenstand

9.7 Solidarhaftung und Bürgschaften

Ohne Gegenstand

9.8 Laufende Rechtsverfahren

Einige Zeitarbeitsfirmen bestreiten die im Reglement vorgesehenen Beitragserhöhungen mit der Argument, dass unter Berufung auf Art. 20 AVG nur der um den GAV RETABAT erweiterte Beitragssatz angewendet werden dürfte. Die Anwaltskanzlei "l'étude d'avocas du Ritz" ist für das Dossier zuständig. Die Gerichtsverfahren mit einigen der Zeitarbeitsfirmen sind noch nicht abgeschlossen und warten auf ein Urteil.

Gegen den Entscheid des Staatsrates vom 18. September 2019, der die am 3. Juni 2019 eingereichten Einsprachen abgelehnt und den Geltungsbereich des GAV RETABAT per 1. November 2019 wieder in Kraft gesetzt und erweitert hat, wurde am 18. November 2019 Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht.

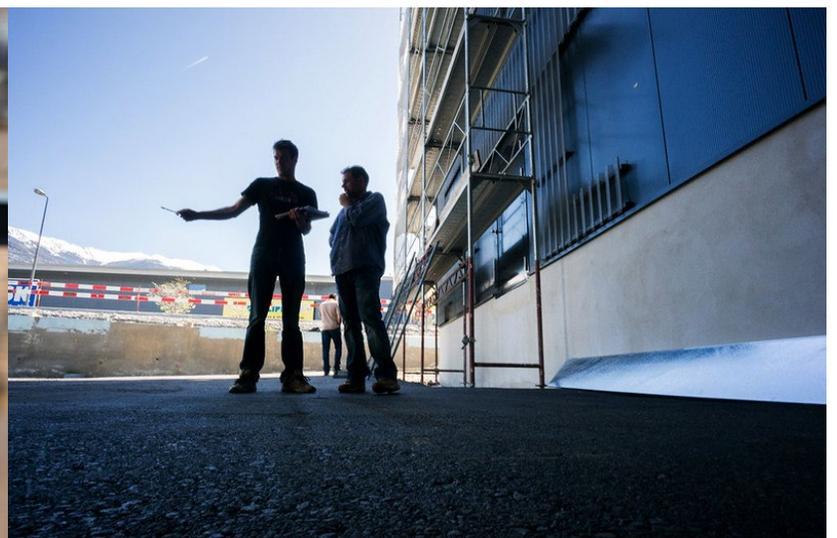
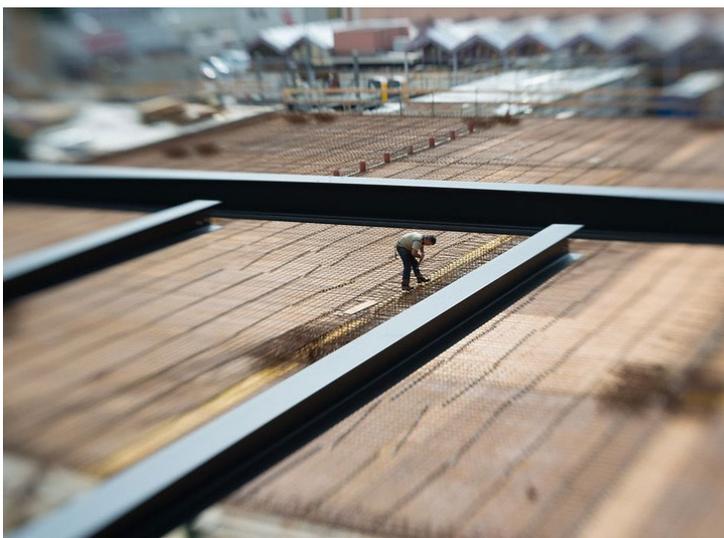
Am 16. Dezember 2019 beantragen dieselben sieben Gesuchsteller die Bewilligung einer aufschiebenden Wirkung, um die geplante Beitragserhöhung per 1. Januar 2020 zu stoppen, welche das Bundesgericht per Verordnung vom 18. Dezember 2019 superprovisorisch ausspricht.

9.9 Abgeschlossene Rechtsverfahren

Ohne Gegenstand

9.10 Besondere Geschäftsvorfälle und Vermögens-Transaktionen

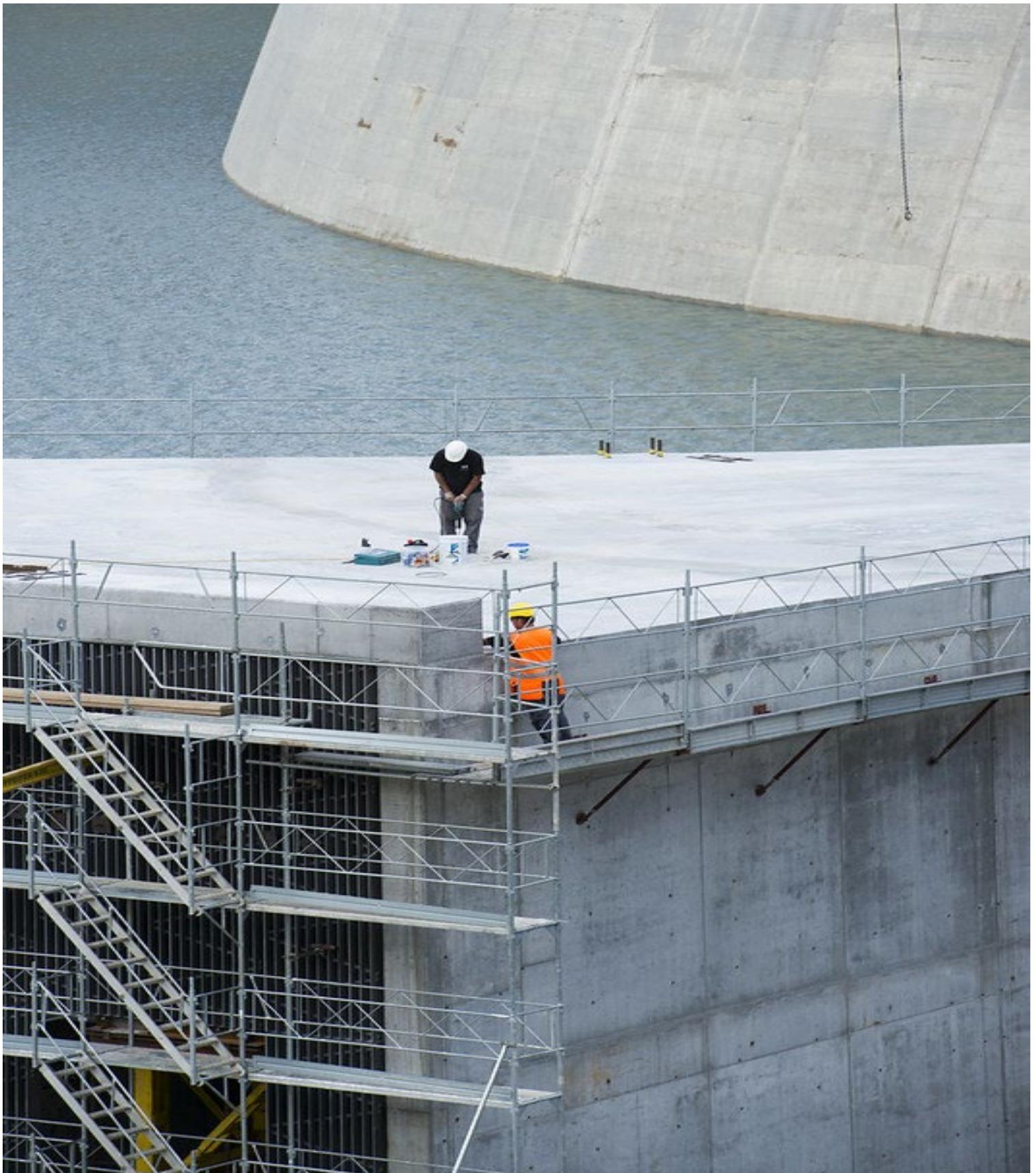
Ohne Gegenstand



10.1 Extention de la CCT et recours-état des lieux

Mit Verordnung vom 27. Januar 2020 bestätigte das Bundesgericht die Aufrechterhaltung der am 18. Dezember 2019 gewährten aufschiebenden Wirkung, da es der Ansicht war, dass die Wiedereinsetzung des Erlasses des Staatsrats den Beschwerdeführern einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen könnte, während der Staatsrat nicht nachgewiesen hat, dass die Aufrechterhaltung dieser aufschiebenden Wirkung der Stiftung einen nicht wieder gutzumachenden, sondern nur einen nicht unerheblichen Schaden zufügen könnte.

Die Sozialpartner und der Stiftungsrat mussten deshalb beschliessen, die für den 1. Januar 2020 geplante Beitragserhöhung auszusetzen, bis die Entscheidung des Bundesgerichts in der Sache bekannt ist. Die Einführung der anderen Massnahmen wird beibehalten.





Frühpensionskasse
des Bauhauptgewerbes und der Plattenleger-Unternehmungen des Kantons Wallis

WBV
Walliser Baumeisterverband
Rue de l'Avenir 11
Postfach 62
1951 Sitten

Corinne Blatter

cblatter@ave-wbv.ch
027 327 32 57

Illustrationen: © Olivier Maire